

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26.07.2012
vom 02.06.2020**

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012 wird wie folgt geändert:

§ 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Promovendinnen/Promovenden, die beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in Abstimmung mit einer/einem an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Betreuerin/Betreuer mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, legen die Promotion nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms Universität vom 5. Dezember 2001 ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der Promotionsordnung vom 26.07.2012 spätestens bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. November 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 2. Juni 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s